

**Name und Anschrift des Antragstellers****Vermerk der Behörde**

Eingang:

  
  

Ausgang Erlaubnis an Antragsteller:

**Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin einzureichen! Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 25 €.**

Gemeinde Nordharz  
 Amt für Ordnung und Soziales  
 Straße der Technik 4  
 38871 Nordharz/OT Veckenstedt

Bearbeiter: Frau Wiedenbach  
 Fax :039451/600-50  
 Tel.: 039451/600-36  
 E-Mail: c.wiedenbach@gemeinde-nordharz.de

**Antrag**  
**auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Lagerfeuers/Brauchtumsfeuers**

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Genehmigung zum Abbrennen eines o.g. offenen Feuers mit einer Fläche größer 1m<sup>2</sup>.

**1. Art des Feuers:**

Lagerfeuer/Brauchtumsfeuer      \_\_\_\_\_ m breit,      \_\_\_\_\_ m lang,      \_\_\_\_\_ m hoch

**2. Termin des Feuers (Datum):**      am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

**3. Ort des Feuers:**

genauer Ort (Ort, Straße, Hausnummer) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Sofern durch das offene Feuer Schäden entstehen, verpflichte ich mich, alle entstandenen Schäden auszugleichen. Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

Sollte ich nicht Eigentümer der Fläche sein, auf der das Feuer abgebrannt wird, werde ich mir vom Flächeneigentümer eine Erlaubnis einholen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**§ 5 Offene Feuer im Freien**  
 (Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung)

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m<sup>2</sup> und einer Höhe größer 1 m sowie das Flämmen von Flächen ist verboten. Ausnahmen davon sind gebührenpflichtig möglich. Feuer unter 1 m<sup>2</sup> sind 1 Woche vor dem Abbrennen dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz gebührenfrei zu melden. Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen bis 1 m Durchmesser sind davon ausgenommen. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Übliche Brauchtumsfeuer der Kommunen oder Vereine sind zulässig und gebührenfrei, unterliegen jedoch der Meldepflicht an die Gemeinde Nordharz.
- (2) Eine erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern. Der Einsatz von Brandbeschleunigern ist verboten. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer unverzüglich gelöscht werden kann. Die Feuerstelle muss durch eine volljährige Person beaufsichtigt werden, bis das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (3) Eine mögliche Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
- (4) Die Festlegungen dieses Paragraphen 5 finden keine Anwendung beim Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen nach der Gartenabfallverbrennungsordnung des Lk Harz.